

II-98 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

4.7.1966

23/A.B.
Anfragebeantwortung
zu 18/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehöhr
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen,
betreffend Lärmbekämpfung.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der an mich am 11. Mai 1966 - gemäss § 71 des Geschäftsausordnungsgesetzes des Nationalrates gerichteten Anfrage der Abgeordneten Dr. Fiedler, Prinke, Ing. Helbich und Genossen, betreffend Lärmbekämpfung, teile ich mit:

Zur Frage 1: ("Welche gesetzlichen Vorschriften bestehen hinsichtlich der Lärmbekämpfung im Zusammenhang mit der Sicherung der Volksgesundheit?"):

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Bundesverfassung einen Kompetenztatbestand "Angelegenheiten der Lärmekämpfung" nicht kennt. Die gesetzlichen Massnahmen zur Lärmekämpfung werden in den Gesetzen getroffen, die das betreffende Verwaltungsgebiet als solches regeln; so enthält z.B. die Gewerbeordnung Anordnungen zur Lärmekämpfung in Gewerbebetrieben, das Kraftfahrgesetz solche für Kraftfahrzeuge usw. Es handelt sich dabei sowohl um Bundes- als auch um Landesgesetze. In diesen Gesetzen wird zum Teil direkt auf die Lärmekämpfung Bezug genommen, z.B. in der Straßenverkehrsordnung, oder sie enthalten allgemeine Anordnungen, die unter anderem auch zur Lärmekämpfung herangezogen werden können, wie z.B. das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch oder die Krankenanstaltengesetze der Länder.

Eine vollständige Aufzählung aller dieser Gesetze ist natürgemäss nicht möglich. Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, die eine Lärmekämpfung ermöglichen, sind:

1. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG. 1950), BGBL. Nr. 172/1950 (Art. VIII Abs. 1 lit. a), das in allen Fällen der Erregung ungebührlichen störenden Lärms, für die keine Spezialbestimmungen bestehen, herangezogen werden kann.

2. Gewerbeordnung: § 25 legt fest, dass die Genehmigung der Betriebsanlagen bei allen Gewerben notwendig ist, "welche mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche

23/A.B.
zu 18/J

- 2 -

Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind." Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden. Gemäß § 26 hat die Behörde bei allen diesen Betriebsanlagen "in kürzestem Wege die allenfalls in Betracht kommenden Übelstände zu prüfen und die etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen im Betreff der Anlagen vorzuschreiben ...". Diese Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die erfahrungsgemäß Gefahren und Belästigungen verursachen, hat sich durchaus bewährt. Die zitierten Gesetzesstellen bilden im Zusammenhang mit den in den §§ 34a, 38d, 54, 74 und 74a enthaltenen Schutzbestimmungen für Dienstnehmer und Anrainer eine geeignete Grundlage zur Bekämpfung des Lärms in Gewerbebetrieben.

3. Kraftfahrgesetz 1955, BGBL.Nr.223: Im § 4 wird bestimmt, dass "Kraftfahrzeuge und Anhänger betriebssicher und so gebaut und eingerichtet sein müssen, dass mit ihrem üblichen Betrieb weder Gefahren für den Verkehr noch Beschädigungen der Strasse oder schädliche Erschütterungen noch vermeidbare Geräusche, Rauch, übler Geruch oder vermeidbare Beschmutzung anderer Strassenbenutzer verbunden sind". § 14 schreibt eine nicht auszuschaltbare Vorrichtung zur Dämpfung der Auspuffgeräusche vor. § 81 enthält Anordnungen zur Hintanhaltung vermeidbaren Hupens. Gemäß § 85 Abs.3 hat der Lenker "dafür zu sorgen, dass das Kraftfahrzeug nicht mehr Geräusche, Rauch oder übler Geruch erzeugt, als bei ordnungsgemäsem Zustand und sachgemäsem Betrieb unvermeidbar ist".

4. Kraftfahrverordnung 1955, BGBL.Nr.288: § 8 bestimmt, dass der stärkste Lärm, der durch das Betriebsgeräusch eines Kraftfahrzeuges oder Motorfahrrades erzeugt werden kann, eine bestimmte Phonzahl (80 - 90 Phon) nicht übersteigen darf. § 22 enthält Anweisungen an die Behörden über die Vorgangsweise bei Lautstärkemessungen.

5. Strassenverkehrsordnung 1960, BGBL.Nr.159, in der Fassung der Straßenverkehrsordnungsnovelle 1964, BGBL.Nr.204: Die §§ 22, 26, 43 und 52 enthalten Bestimmungen über Hupverbote. Die §§ 60 bis 62 verbieten Lärmerzeugung durch nicht ordnungsgemäsen Zustand der Kraftfahrzeuge, durch unsachgemäße Ladung und bei der Ladetätigkeit. Es folgen entsprechende Lärmschutzbestimmungen für Fahrräder, Motorfahrräder und Fuhrwerke (§§ 66, 69, 72) und hinsichtlich der Benutzung von Strassen für verkehrsforeign Zwecke (§§ 82, 85 und 88).

23/A.B.
zu 18/J

- 3 -

6. Seenverkehrsordnung 1961, BGBL.Nr.102: Enthält ähnliche Bestimmungen wie das Kraftfahrgesetz und die Strassenverkehrsordnung (§§ 4,5,7,15,21, 22,25,26 und 28).
7. Bauordnung für Wien, LGBL.Nr. 11/30: Gibt der Behörde die Möglichkeit, durch Erstellung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen sowie durch sonstige Verbauungsvorschriften die bauliche Entwicklung in bestimmte geordnete Bahnen zu lenken. Die Behörde bedient sich hiebei eines Fachbeirates, dem unter anderem auch Architekten und Hygieniker angehören. Gemäss § 4 haben die Flächenwidmungspläne in grossen Zügen darzustellen, nach welchen Grundsätzen der geordnete Ausbau der Stadt vor sich gehen soll. Diese Bestimmungen geben der Behörde die Handhabe, durch verbindliche Raumplanung entscheidend zur Lärmfreiheit eines bestimmten Gebietes beizutragen. Die Bauordnung enthält noch eine Reihe anderer Bestimmungen, z.B. im § 6 (Wohngebiete), § 100 (Wände) oder § 119 (Industrieanlagen), die ausdrücklich Massnahmen zur Bekämpfung des Lärms anordnen. Eine Reihe von Sondergesetzen des Bauwesens, z.B. das Wiener Garagengesetz, LGBL.Nr.22/1957, bieten ebenfalls die Möglichkeit, baupolizeiliche Massnahmen zum Zwecke der Lärbekämpfung anzuordnen.
- Ähnliche Regelungen wie in Wien bestehen auch in den übrigen Bundesländern.
8. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch: Gemäss § 364 können Immissionen von Nachbargrundstücken im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten untersagt werden.
9. Strafgesetz: Unter Umständen können auch die §§ 431 oder 335 über die Strafbarkeit von Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt herangezogen werden.
10. Das Luftfahrtgesetz, BGBL.Nr.253/1957, die Allgemeine Dienstnehmer-schutzverordnung, BGBL.Nr.265/1951, in Zusammenhalt mit zahlreichen anderen Dienstnehmerschutzvorschriften, die bergrechtlichen Vorschriften des Bundes und die Naturschutzgesetze und Heilvorkommen- und Kurortgesetze der Länder bieten der Behörde ebenfalls zahlreiche Möglichkeiten zur Lärbekämpfung.

Zu Frage 2 ("Welche Massnahmen, Frau Bundesminister, wollen Sie treffen, um allenfalls eine notwendige Ergänzung dieser Bestimmungen zu treffen?"):

Wie aus den obigen Ausführungen zur ersten Frage zu ersehen ist, sind zur Bekämpfung des Lärms Massnahmen auf den verschiedensten Verwaltungsgebieten zu treffen. Dabei wird von dem allgemein als richtig aner-

23/A.B.
zu 18/J

- 4 -

kannten Grundsatz ausgegangen, dass der Schwerpunkt der Lärmbekämpfung bei den das jeweilige Verwaltungsgebiet regelnden Einzelgesetzen liegt. Zahlreiche Bundes- und Landesgesetze enthalten daher Lärmschutzvorschriften auf den jeweiligen Teilgebieten.

Obwohl demnach die Lärmbekämpfung einer umfassenden einheitlichen gesetzlichen Regelung der Natur der Sache nach nicht zugänglich ist, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu Beginn des Jahres 1966 in dem Bestreben, auf dem Gebiet der Lärmbekämpfung nichts unversucht zu lassen, den Entwurf eines Lärmschutzgesetzes ausgearbeitet und dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. Durch den Entwurf sollten die vorhandenen Lücken der Lärmgesetzgebung geschlossen werden. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens und Auswertung der Stellungnahmen der Begutachterstellen wird gesagt werden können, ob der Entwurf eine geeignete Grundlage zur Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz darstellt oder ob neue Wege zur Lärmbekämpfung zu beschreiten sein werden. Aus den bisher eingelangten Stellungnahmen ist allerdings ersichtlich, dass sich mehrere am Lärmschutz wesentlich interessierte Begutachterstellen aus grundsätzlichen Erwägungen sowohl kompetenzrechtlicher als auch fachlicher Art gegen den im Entwurf beschrittenen Weg ausgesprochen haben.

Jedenfalls werde ich bereits jetzt alle mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten administrativer Art, vor allem auch dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes, nutzen, um die Lärmekämpfung voranzubringen. Darüber hinaus werde ich auch durch entsprechende Einflussnahme bei der Behandlung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen aller Art im Begutachtungsverfahren auf eine entsprechende Berücksichtigung der Lärmschutzinteressen dringen.

-.-.-.-